

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen – Östlicher Stadtgraben

Die Stadtverwaltung Aalen beabsichtigt, gemäß § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 46), folgende öffentliche Verkehrsflächen als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich einzuziehen.

- Flurstück 37/5, Gemarkung und Flur Aalen mit einer Fläche von ca. 44 m² (Östlicher Stadtgraben)
- Flurstück 43/7, Gemarkung und Flur Aalen mit einer Fläche von ca. 49 m² (Östlicher Stadtgraben)
- Flurstück 43/11, Gemarkung und Flur Aalen mit einer Fläche von ca. 25 m² (Östlicher Stadtgraben)

Anregungen und Bedenken gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen, vorgebracht werden.

Maile

Gesehen: _____

Holz

Einverstanden: _____

Ehrmann